

Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Projekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen.
Zweck der Förderung ist es, durch politische Jugendbildung und Maßnahmen der Gewaltprävention sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung das demokratische Bewusstsein, die interkulturelle Toleranz, die Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung und das Denken in globalen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen bei den Schülerinnen und Schülern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu stärken.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen, wenn sie insbesondere folgende Inhalte oder Ziele haben:
- Wecken von Verständnis für die politische Ordnung des Staates gemäß Grundgesetz und Förderung der Bereitschaft zur Mitgestaltung;
 - Verdeutlichung und Verteidigung der Wertegrundlagen unserer Demokratie (Auseinandersetzung mit Extremismus);
 - Verständnis für internationale Prozesse und den europäischen Einigungsprozess;
 - Gleichstellungspolitik;
 - Auseinandersetzung mit Entwicklungspolitik und Globalisierung;

- Ausbildung der Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung;
- Spannungsverhältnis zwischen Ökologie und Ökonomie;
- Toleranz im Umgang mit Minderheiten.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die überwiegend eine politische Beschlussfassung oder Willensbildung in Organisationen oder Zusammenschlüssen zum Ziel haben;
- Maßnahmen mit vornehmlich touristischem Charakter.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Träger von Schulen), juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel gemeinnützige Vereine und Institutionen) sowie natürliche Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet;
- 4.2 Adressaten der Maßnahme sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
- 4.3 die Maßnahmen sollen grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, es sei denn, das Lernziel kann im Bundesgebiet nicht erreicht werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.
- 5.2 Bemessungsgrundlage

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

- Sachausgaben (zum Beispiel Honorare, Reisekosten und Tagegelder für Referenten und Teilnehmende, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Arbeitsmaterialien sowie allgemeiner Geschäftsbedarf, Preisgelder bei Maß-

nahmen mit Wettbewerbscharakter);

- Personalausgaben für Projektkonzeption und -betreuung.

Das Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) sowie alle einschlägigen Regelungen des Landes sind zu beachten.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags und eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 1. Der vollständige Antrag soll dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Werderstr. 124, 19055 Schwerin, mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur auf Antrag in begründeten Einzelfällen zulässig.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung (Anlage 2) bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist – soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Verwendungsnachweis (Anlage 3) zu verwenden.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**